

Satzung

für den Verein „Ev. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V.“
(beschlossen am 15.06.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ev. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V." (ELK). Er ist als juristische Person des Privatrechts in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Sitz des Vereins ist Koppelsberg 7 in 24306 Plön.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein trägt, fördert und unterhält die „akademie am see. Koppelsberg“. Diese arbeitet als Haus für Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung auf der Grundlage evangelischen Glaubens in ökumenischer Offenheit und Verantwortung. Ihre Bildungsangebote richten sich an Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser und sozialer Herkunft. Sie sollen Menschen dazu befähigen, selbständig und verantwortungsbewusst im öffentlichen und privaten Leben zu denken, zu entscheiden und zu handeln.

Der Verein arbeitet mit anderen Bildungsträgern zusammen, um die eigenen Bildungsziele zu verstärken und sozial zu vernetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (s. § 6). Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen, die für den Verein getätigt wurden, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und die pauschale Erstattung von Auslagen sind zulässig und können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit unter der Voraussetzung, dass die zu beauftragende Leistung von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung schriftlich beauftragt wird.

§ 4 Finanzordnung

Der Verein arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen und betreibt eine kaufmännische Buchführung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, der Antrag bedarf der Annahme durch den Vorstand.

Der Vorstand kann auf Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung entrichtet wird,
 - ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch binnen eines Monats einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem außenvertretungsberechtigten Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt, und einem erweiterten Vorstand (s. § 8). Die Organe und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig (s. § 3). Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen, oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei dem/bei der Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Anträge, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- c) Erlass und Änderung einer Betragsordnung
- d) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlussverfahren
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Grundsätzliche Entscheidungen zu den im Eigentum des Vereins befindlichen Grundstücken und Gebäuden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens fünf, höchstens zwölf Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Angestellte der „akademie am see. Koppelsberg“ dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei juristischen Personen (insbesondere Institutionen, Unternehmen und Verbände) können deren Vertreter/innen gewählt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, wobei jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein soll. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit bis zur Berufung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin fort, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder im Falle seines Ausscheidens unter fünf sinken würde.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie zwei Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin können die verbliebenen Mitglieder des Vorsitzenden-Teams bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten alleine arbeiten; innerhalb dieser Frist ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, um Nachwahlen durchführen zu können.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in und der/dem 2. Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 vorgenannte Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit Frist von mindestens zwei Wochen ein. Drei oder mehr Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsbeschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitarbeiter/innen können bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Vorstand hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Akademieleitung
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Bildungsarbeit ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung
- c) Einstellung und Entlassung der Akademieleiterin / des Akademieleiters
- d) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenbereiche, die Art ihrer Bearbeitung und die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder regelt. Die Beschlüsse des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden und seinen / ihren Stellvertreter/innen umgesetzt bzw. an die Akademieleitung delegiert. Für seine Arbeit kann der Vorstand interessierte Vereinsmitglieder zuziehen.

§ 10 Akademieleitung

Die Leitung der akademie am see. Koppelsberg wird einer / einem vom Verein angestellten Akademieleiterin / Akademieleiter übertragen. Näheres regelt der Anstellungsvertrag. Sie/er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht sowie an den Mitgliederversammlungen teil. Die Akademieleiterin/der Akademieleiter ist auf ihr/sein Verlangen oder das des Vorstandes zu dem jeweiligen Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie/er ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Durch eine Beitragsordnung werden Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit die Vereinsauflösung beschließen kann.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für ihre Arbeit auf dem Koppelsberg.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Zusammensetzung des nach der bisherigen Satzung gebildeten Vorstands bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung unverändert. Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt, die unwirksame Bestimmung wird in eine dem Sinne möglichst nahekommende neue wirksame Bestimmung geändert.



Kirsten Voß, 1. Vorsitzende
(seit 09.10.16)



Karina Fox, stellv. Vorsitzende
(seit 09.10.16)



Verena Rauch, Protokollführerin